



Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V.

Kaiserswerther Str. 137 • 40474 Düsseldorf • Telefon 0211 / 4564-120 • Telefax 0211 / 4564-122 • www.fv-kaltwalzwerke.de

Düsseldorf, den 14. Juni 2022

Stellungnahme zur Revision der Industrieemissionsrichtlinie (IED) 2010/75/EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat mit ihrem Entwurf für eine neue Industrieemissionsrichtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED) einen Regulierungsvorschlag vorgelegt. Dieser sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereiches sowie umfangreiche neue und unnötig disruptive Anforderungen für die Betreiber von Industrieanlagen vor.

So ist unter anderem eine Aufnahme von Kaltwalzwerken in den Anhang I vorgesehen. Die IED reguliert jedoch Anlagen, die besonders emittierend bzw. umweltverschmutzend sind, bereits in der aktuellen Fassung mit erheblichen Verpflichtungen für die Anlagenbetreiber.

Aus Kaltwalzwerken entstehen im Vergleich zu anderen IED-Anlagen deutlich weniger relevante Emissionen. Die Anlagen verursachen keine besonderen nachteiligen Umwelteinwirkungen. Vielmehr zeigt die Datenerhebung zu den Kaltwalzwerken im Rahmen der Überarbeitung des BVT-Merkblattes Stahlverarbeitung, dass Emissionen aus Kaltwalzwerken im Vergleich zu anderen IED-Anlagen wesentlich geringer sind. Somit sind die Anforderungen der IED an Kaltwalzwerke in Relation zum Umweltnutzen unverhältnismäßig.

Aufgrund der gewählten Kapazitätsgrenze werden zudem überwiegend kleinere Anlagen erfasst. Der mögliche Umweltnutzen durch eine solche Erweiterung des Anhanges I ist damit sehr gering und steht mit dem Aufwand des Anlagenbetreibers und auch dem der zuständigen Behörde in keinem Verhältnis.

Insbesondere die Einschätzung der Kommission, Kaltwalzwerke könnten aufgrund der mit ihnen assoziierten Beizen als „besonders emittierend bzw. umweltverschmutzend“ eingestuft werden, ist nicht sachgerecht. Umweltrelevante Beizen sind bereits als eigenständige IED-Anlagen in Anhang I, Nummer 2.6 erfasst und müssen nicht nochmals über assoziierte Anlagen wie bspw. Kaltwalzgerüste in den Anhang I der IED aufgenommen werden.

In der deutschen Kaltwalzindustrie werden auch in Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der IED fallen, beste verfügbare Techniken (BVT) eingesetzt, um den anspruchsvollen Anforderungen an die Umwelleistung von Anlagen zu entsprechen und einen Beitrag zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den möglichen schädlichen Auswirkungen des



Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V.

Kaiserswerther Str. 137 • 40474 Düsseldorf • Telefon 0211 / 4564-120 • Telefax 0211 / 4564-122 • www.fv-kaltwalzwerke.de

Industriebetriebs zu leisten. Der neue Artikel 15 Nr. 3 der IED sieht jedoch in Genehmigungsverfahren zukünftig eine Festsetzung von Grenzwerten an der unteren Grenze der BVT-AEL-Bandbreite vor.

Eine solch disruptive Anforderung kann von den meisten Anlagen und Prozessen derzeit nicht eingehalten werden und würde eine Umstellung des gesamten Anlagenbestandes erfordern. Dies ist für die Unternehmen sowohl technisch als auch ökonomisch nicht umsetzbar und gefährdet daher die Existenz ganzer Unternehmensstandorte.

Auch eine Verbindlichkeit von Umwelleistungsgrenzwerten (BAT-AEPL) ist u.a. aufgrund von Zielkonflikten im Anlagenbetrieb nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Insbesondere sind Verbrauchswerte in der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie in hohem Maße produkt- bzw. prozessabhängig.

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Aufnahme der Kaltwalzwerke in den Anwendungsbereich der IED aus. Von Kaltwalzwerken gehen keine besonderen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die Aufnahme unserer kleinen und mittelständischen Kaltwalzunternehmen in die IED würde keinen zusätzlichen Umweltnutzen mit sich bringen. Vielmehr würde unsere Industrie mit unnötiger Doppelregulierung und Bürokratie belastet.

Mit freundlichen Grüßen

Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V.

M. Kunkel

A. Üffing